

HVBG-Info 18/1984 vom 27.11.1984, S. 0021 - 0024, DOK 311.13:374.121

UV-Schutz von ehrenamtlich tätigen Personen in Gewerkschaften, Verbänden und sonstigen Organisationen, die bei ihrer Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Hauptberufes versichert sind

UV-Schutz von ehrenamtlich tätigen Personen in Gewerkschaften, Verbänden und sonstigen Organisationen, die bei ihrer Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Hauptberufes versichert sind; hier: Stellungnahme des Hauptverbandes vom 27.03.1984 zu diesem Fragenkomplex

Der Hauptverband hat mit Schreiben vom 27.03.1984 auf eine konkrete Anfrage der Union der Leitenden Angestellten in Essen vom 12.01.1984 zum UV-Schutz nach dem 3. Buch der RVO für ehrenamtlich tätige Personen innerhalb dieser Union folgendes ausgeführt: " ... Nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO genießen u.a. solche ehrenamtlich tätigen Personen UV-Schutz, die für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig sind. Zu dem Kreis der hiernach versicherten Personen gehören auch die bei den Sozialversicherungsträgern i.S. des § 29 Abs. 1 SGB IV als Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstandes oder der bei diesen Organen gebildeten Ausschüsse tätigen Personen. Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger (z.B. für den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) vermag jedoch keinen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO zu begründen, weil diese keine Körperschaften des öffentlichen Rechts i.S. des § 29 Abs. 1 SGB IV sind. In einem solchen Falle kann jedoch UV-Schutz nach § 544 Nr. 2 RVO in Verbindung mit der Satzung des Unfallversicherungsträgers bestehen.

Zu dem Kreis der versicherten Personen i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO gehören ferner u.a. die ehrenamtlich Tätigen in Innungen, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, in Ärzte-, Anwalts- und Landwirtschaftskammern, in Kreishandwerkerschaften sowie in Hochschulen. Dagegen gehören hierzu nicht die für den Industrie- und Handelstag, die Verbände der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Bauern, für den Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e.V. (VdK), für den Reichsbund der Kriegsopfer, Sozialrentner und Hinterbliebenen e.V., für die Gewerkschaften und Parteien ehrenamtlich Tätigen. Ist hiernach § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO nicht anwendbar, so bleibt jedoch zu prüfen, ob UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 539 Abs. 2 RVO besteht (vgl. dazu Näheres im folgenden). ..."